

Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Mülsen

# MÜLSENGRUND- KURIER

Jahrgang 2023

Samstag, 30. September 2023 • Nummer 9

mit den Ortsteilen:

Berthelsdorf, Wulm, Niedermülsen, Thurm, Stangendorf,  
Mülsen St. Micheln, Mülsen St. Jacob, Mülsen St. Niclas, Ortmannsdorf, Neuschönburg und Marienau

Märchenhaft ging es zu bei der Schulaufnahmefeier in der Grundschule Thurm.  
Und auch in Mülsen St. Niclas wurde ein abwechslungsreiches Programm geboten.

## Kunterbunter Schulstart

Alle Mülsener ABC-Schützen haben sich auf Seite 8 versammelt.



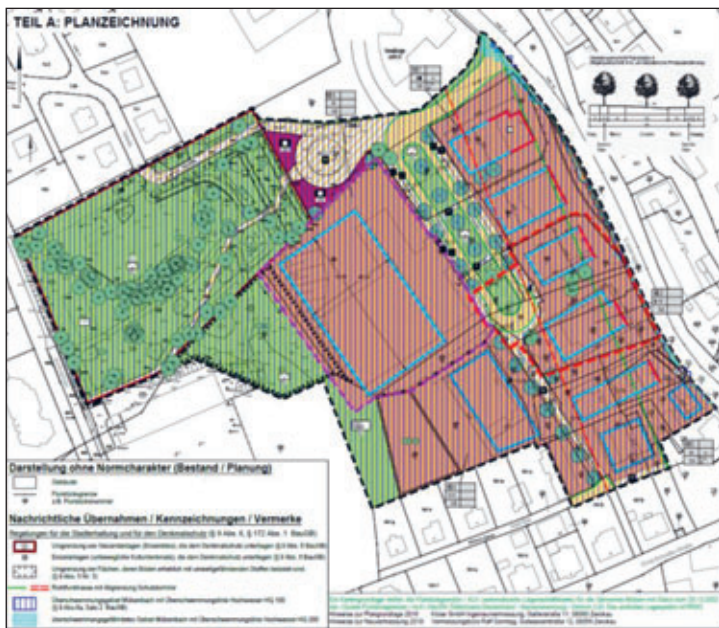
Foto: Bert Harzer

## ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

### des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Mülsen Ortsmitte“ in der Gemeinde Mülsen im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.08.2023 mit Beschlussnummer 72/2023 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Mülsen Ortsmitte“ in der Fassung vom 10.08.2023, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A – M 1:1.000) und dem Textteil (Teil B) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Mülsen Ortsmitte“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im zentralen Bereich des Ortsteils Mülsen St. Jacob, westlich der St. Jacober Hauptstraße und unmittelbar südlich des Verwaltungszentrums der Gemeinde Mülsen. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Mülsen Ortsmitte“ ist im Kartenausschnitt dargestellt.



Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplans und die Begründung mit den Anlagen 1 bis 5 von diesem Tag an in der Gemeindeverwaltung Mülsen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Einsichtnahme ist in der Gemeindeverwaltung Mülsen, Bauamt, Zimmer 126, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen, zu den Öffnungszeiten möglich:

Montag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Die in Kraft getretene Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Mülsen Ortsmitte“ wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB zusammen mit den vorgenannten Unterlagen ergänzend auch in das Internetportal der Gemeinde Mülsen eingestellt ([www.muelsen.de](http://www.muelsen.de)) und über das zentrale Internetportal des Landes ([www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de)) zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches schriftlich beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

### Hinweis auf § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Michael Franke  
Bürgermeister

## ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

### Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für die UAC Holding GmbH, letzte bekannte Anschrift: Hopfenstr. 1d in 24112 Kiel, liegen im Fachamt Kämmerei Buchhaltung/ Kasse, St. Jacober Hauptstr. 128, 08132 Mülsen, folgende Schriftstücke bereit:

**Dokument vom 07.07.2023 – Kassenzeichen 08030207-003**  
**Dokument vom 17.07.2023 – Kassenzeichen 202302170017**

Die Schriftstücke können nach vorheriger telefonischer Absprache in der vorgenannten Dienststelle zu den Öffnungszeiten der Gemeinde Mülsen eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden die Schreiben öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Schriftstücke gelten als zugestellt wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Mülsen, den 30.08.2023

Jens Harnisch  
Beigeordneter, Leiter Kämmerei